

Skontos beginne, nicht die Rede sein. Es handelt sich ja hier darum, dass innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit der Kaufpreisforderung Zahlung geleistet werde. Ist aber die Forderung des Verkäufers noch gar nicht fällig, so kann auch von pünktlicher Begleichung der Rechnung durch den Käufer und von der Ausnutzung eines Skontos nicht die Rede sein. Entscheidend ist also der Tag, an welchem der Apparat in gebrauchsfähiger und einwandfreier Beschaffenheit bei Ihnen eingetroffen ist, und wenn Sie von da ab gerechnet innerhalb 30 Tagen den Kaufpreis an den Fabrikanten abführen, so haben Sie die Frist gewahrt und können Anspruch auf das Skonto erheben, mag auch inzwischen seit der ersten Ablieferung der Ware ein sehr viel längerer Zeitraum verstrichen sein.

E. L. in M. Der Besteller, für den Sie eine Reparatur angefertigt haben, muss, bevor er Zahlung leistet, unbedingt die Möglichkeit haben, sich davon zu überzeugen, dass die Arbeit von gehöriger Beschaffenheit sei, und deshalb kann er, wenn nicht das Gegenteil vorher ausdrücklich vereinbart worden ist, die Honorierung der Nachnahme ablehnen. Sie hätten sich also vorher besonders ausbedingen müssen, dass Sie per Nachnahme schicken dürfen oder Sie hätten durch einen Vertrauensmann oder dergl. die Uhr zur Besichtigung vorlegen lassen sollen mit der Weisung, dass sie ihm ohne Zahlung nicht ausgehändigt werde. Hat er nun den Betrag, um den es sich handelt, bei einer Bank deponiert, so dürfte alles geschehen sein, was Sie zu Ihrer Sicherheit beanspruchen können; rechtlich jedenfalls ist die Möglichkeit nicht gegeben, noch mehr zu verlangen. **Dr. B.**

Liste der Teilnehmer am Verbandstage zu Magdeburg.

Gegenwärtig zählt der Central-Verband 101 Vereinigungen, deren Gesamtmitgliederzahl über 2900 beträgt. Auf dem Magdeburger Tage vertraten 62 Delegierte 209 Stimmen. Die Delegierten sind in folgendem Verzeichnis mit * versehen, während die anwesenden Mitbegründer des Verbandes, die vor 30 Jahren in Harzburg versammelt waren, durch gesperrten Druck ausgezeichnet worden sind.

Von den 64 Vereinen des Verbandes waren 42 vertreten, von 19 freien Innungen 13, von 11 Zwangsinnungen 8 und von 7 Landesverbänden 6.

Liste der Festteilnehmer, soweit deren Namen festgestellt werden konnten:

*Christoph Adam-Erfurt, Georg Allgeier-Leipzig, *Richard André-Meissen, Herm. Baessler-Rosslau a. E., *Jos. Berrisch-Düsseldorf, *Paul Berthold-Oschersleben, *C. Böhne-Berlin, Georg Böhm-Gommern, *Ernst Born-Berlin, Otto Bosse-Berlin, *H. Brückmann-Mainz, *Robert Brüggemann-Magdeburg, Fritz Cordes-Leipzig, *Wilh. Devin-Karlsruhe, *Jean Dilger-Köln, Adolf Ehrecke-Magdeburg, *Bruno Ehrler-Zwickau, *Otto Ermisch-Burg, Edm. Eyermann-Schwenningen a. N., *Rob. Freygang-Leipzig, *H. Gallus-Dresden, Otto Gasser sen.-Magdeburg, Paul Gasser jun.-Magdeburg, *Friedr. Gockel-Remscheid, *Hermann Grabe-Leipzig, *Wilhelm Greune-Nürnberg, Arno Haas-Leipzig, Arthur Hartmann-Leipzig-Reudnitz, *Heinrich Heid-Frankfurt a. M.-Bockenheim, Richard Heintzel-Haynau i. Schles., *Rich. Hempel-Breslau, Carl Henckel-Burg (Mitbegründer des Central-Verbandes), *Rob. Herrmann-Halberstadt, H. Herrfurth-Magdeburg, *Jul. Hertzog sen.-Görlitz (Mitbegründer), E. Hesse-Berlin, *H. Hillgenfeldt-Herford (Westf.), Gust. Hinrichs-Frankfurt, Herm. Horrmann-Leipzig, *Friedr. Hoshke-Gotha, *Andreas Huber jun.-München, *Georg Jasch-Hannover, *R. Kapitzke-Altenburg, K. Knapp-Halle a. S., *E. Knupper-Harburg, *Ferd. Költzsch-Eilenburg, *Paul Krasemann-Rostock, *A. Krauss-Hettenbach sen.-Stuttgart (Mitbegründer), *Louis Kucker-Weinböhla b. Meissen, Rich. Lange-Glashütte (Mitbegründer), Rudolph Laas, im Hause Etzold & Popitz-Leipzig, Leuthold, i. Fa. Götting & Leuthold-Leipzig, *Herm. Lindner-Nauen, Herm. Linnartz-Köln, Carl Marfels-Berlin, Max Marfels jun.-Berlin, Herm. Matthay-Magdeburg, *H. A. Meinecke-Hamburg, Paul Meinert-Eisleben, *Emil Meyer-Stendal, Th. Meyer-Genthin, Hermann Moosmann-Magdeburg, *Carl Müller-Stuttgart, *Otto Müller-Aschersleben, P. Müller-Burg, *Robert Müller-Leisnig, Th. Müller-Parey a. d. E., *F. Neuhofer-Berlin, Carl Nopper-Weissenfels, Aug. Oelgart-Berlin, *Wilh. Oelschläger-Halberstadt, *M. A. Oesterreicher-Würzburg, *Moritz Oettel-Chemnitz, Willi Paschen-Hagen (Westf.), *Herm. Regel-Salzflufen (Lippe-Detmold), Jul. Reinhard-Hannover, *Paul Reissmann-Kamenz, *Johannes Ritt sen.-Altona (Mitbegründer), Wilh. Robbe-Magdeburg, F. Rosenkranz-Leipzig, *Ernst Sackmann jun.-Altona, Herm. Schäfer-Oschers-

leben (Mitbegründer), *Wilh. Schenk-Osnabrück, *Gust. Schlesicky-Frankfurt, *Ernst Schmidt-Dresden, Wilh. Schoekel-Magdeburg, *Rob. Schreck-Berlin, H. Em. Schröder-Lüneburg (Mitbegründer), Franz Schröder-Magdeburg-B., O. Schünemann-Magdeburg, *Heinr. Schütze-Magdeburg-Buckau, Wilh. Schultz-Berlin, *Otto Schulz-Rochlitz, *Rich. Schulz-Stendal, Oskar Schurig-Magdeburg, *Friedr. Schwank-Köln-Deutz, *Fritz Seelmann-Dessau, *Heinr. Sievert-Grossenmarpe (Lippe-Detmold), Ludwig Stephan-Calbe a. S. (Mitbegründer), Prof. L. Strasser-Glashütte, Max Strasser-Nürnberg, *Arnold Strietzel-Weissenfels, *Friedr. Thormählen-Elmsborn, Karl Thormann-Dessau (Mitbegründer), *Ernst Trübenbach-Chemnitz, *Hilmar Weise-Blankenhain, *Alfred Wendt-Nauen, Ludwig Wermuth-Magdeburg, Carl Wernicke-Stassfurt, *Otto Wiese-Bonn, Heinr. Wolter-Schönebeck, E. Zencker-Braunschweig, *Robert Ziegengeist-Gera, Adolf Zschiesche-Mülheim (Ruhr).

Der wiedergewählte Vorstand besteht aus folgenden Kollegen: Rob. Freygang, I. Vorsitzender; Herm. Horrmann, II. Vorsitzender, Georg Allgeier, I. Schriftführer; Arno Haas, II. Schriftführer und Fritz Cordes, Kassensführer.

Die bisherigen Vertrauensmänner nahmen die Wahl auch für die neue Verbandsperiode wieder an, es sind folgende Kollegen: Wilh. Devin-Karlsruhe, Rich. Hempel-Breslau, Aug. Oelgart-Berlin, Gust. Schlesicky-Frankfurt a. M. und Friedr. Schwank-Köln-Deutz.

Vom kleinen Befähigungsnachweis.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

Wenn man im täglichen Leben vom Lehrling spricht, so denkt man dabei unwillkürlich auch als Pendant dazu an seinen Meister, und es darf keineswegs als unerheblich und gleichgültig bezeichnet werden, dass sich der Volksmund, gerade wenn solche Verhältnisse zur Sprache kommen, an den Ausdruck „Lehrherr“, der dem Gesetze zu eigen ist, gar nicht gewöhnen will. Meister und Lehrling sind und bleiben für die im praktischen Leben stehenden Kreise unzertrennliche Korrelate. Diese Erscheinung beruht aber keineswegs auf einer Zufälligkeit, sondern sie ist innerlich wohl begründet; denn der Laienverstand kann die Sache nicht anders ansehen, als so, dass nur derjenige, der die Meisterschaft in seinem Fache errungen hat, sich der Aufgabe unterziehen darf, Lehrlinge anzunehmen, um sie seinem Berufe zuzuführen.

Warum aber hat die Gesetzessprache, gerade wo sie das Verhältnis zwischen dem Lehrling und demjenigen, von dem er ausgebildet werden soll, erörtert, den Ausdruck „Meister“ sorgfältig und ausnahmslos vermieden, und anstatt dessen die Bezeichnung „Lehrherr“ gesetzt? Die Antwort ist leicht gegeben: es braucht nämlich derjenige, der Lehrlinge halten will, gar nicht Meister zu sein. Die Anforderungen, die das Gesetz an seine Fähigkeiten in technischer Hinsicht stellt, sind sehr viel geringere; man verlangt von ihm nicht den Nachweis eines gewissen Könnens, sondern man gibt sich damit zufrieden, wenn man nur aus rein äusserlichen Umständen formell auf eine solche Befähigung seinerseits schliessen kann. Kommt in Frage die Ausbildung eines jungen Mannes für einen Beruf, der nicht im Sinne des Gesetzes ein Handwerk ist, also etwa beispielsweise seine Anleitung in der Kochkunst oder dergl., so wird die Befugnis, Lehrlinge zu halten oder anzuleiten, jedermann zugesprochen, sofern er nur im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindet. Zu Gunsten des Handwerkerstandes ist die Gewerbe-Ordnung allerdings etwas weiter gegangen; es ist aber unverkennbar, dass sie diesen Schritt nach auswärts nur ausserordentlich zaghaft getan hat und dass sie dabei auf einem Punkt stehen geblieben ist, den man noch lange nicht als die Hälfte des Weges bezeichnen kann. Der § 129 der Gewerbe-Ordnung bestimmt die Vorbedingungen, die jemand erfüllt haben muss, wenn er Lehrlinge anleiten, d. h. in dem Fache selbst unterweisen will. Er muss das 24. Lebensjahr erreicht und in dem Berufe, in den er den anderen einführen will,

„entweder die von der Handwerkskammer vorgeschriebene Lehrzeit, oder so lange die Handwerkskammer einer Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder fünf Jahre hindurch persönlich das Handwerk selbständig ausgeübt haben oder als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung tätig gewesen sein.“